



Einwohnergemeinde Höchstetten

Steingasse 2
3429 Höchstetten
Tel. 034 413 13 23
Mail: info@hoechstetten.ch

Die Einwohnergemeinde Höchstetten

erlässt, gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ sowie Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004², folgendes

ABFALLREGLEMENT:

I. Allgemeines

- Aufgaben der Gemeinde Art. 1¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- ² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- ³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
- a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
 - b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
 - c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
 - d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
 - e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).
- ⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- ⁵ Sie meldet dem GSA
- a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
 - b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.
- ⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- Fachstelle Art. 2 Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG). Dieser obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.
- Information Art. 3¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsamm-

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

lungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Verbote

Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁴.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff

Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht

Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung

Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle,
- weitere, von der Fachstelle bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Fachstelle zu erfolgen.

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

- Kompostierung
a. Grundsatz
- Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.
- ² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.
- b. Bereitstellung
- Art. 9 ¹ Die kompostierbaren Abfälle für die Abfuhr sind in geeigneten Gebinden oder gebündelt bereitzustellen.
- ² Die Art der Gebinde und die Masse können vorgeschrieben werden
- c. Abfuhr
- Art. 10 Die kompostierbaren Abfälle werden regelmässig abgeholt oder sind zu einer Sammelstelle zu bringen.
- Sammlung des Hauskehrichts
a. Behälter und Gebinde
- Art. 11 ¹ Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 20 kg Gewicht bereitzustellen.
- ² Kleinsperrgut bis höchstens 1,20 m Länge, 50 cm Durchmesser und 20 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
- ³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.
- ⁴ .
- b. Abfuhrtage, Bereitstellung
- Art. 12 ¹ Der Hauskehricht wird 1 Mal wöchentlich abgeholt.
- ² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- ³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Fachstelle den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.
- c. Ausschluss von der Abfuhr
- Art. 13 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - c Bauabfälle;
 - d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.
- ² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.
- Sperrgut
a. Begriff
- Art. 14 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:
- a metallisches Altmaterial;
 - b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen,

Kunststoffobjekte und dergleichen;
c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 15 ¹ Kleinsperrgut kann der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Dazu sind entsprechende Gebührenmarken nötig.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Fachstelle kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

⁴ Grobsperrgut kann auch direkt bei der Abfallentsorgungsanlage gegen eine Gebühr abgegeben werden.

2. Bauabfälle

Art. 16 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Art. 17 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 18 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.⁵

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 19 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 20 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

⁵ Gemäss Artikel 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

Pflichten der Besitzer	<p><u>Art. 21</u> ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.</p> <p>² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.</p>
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	<p><u>Art. 22</u> ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.</p> <p>² Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.</p> <p>³ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.</p> <p>⁴ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.</p>
Benzin-/Ölabscheider	<p><u>Art. 23</u> Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.</p>

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter	<p><u>Art. 24</u> ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p> <p>² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
Übertragung von Aufgaben	<p><u>Art. 25</u> Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none">- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung	<p><u>Art. 26</u> ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Gebühren der Benützer,- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.). <p>² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie</p>
-----------------------------------	--

eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 27 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 28 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 29¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.

² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.

Rechtspflege

Art. 30¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 31¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 32 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

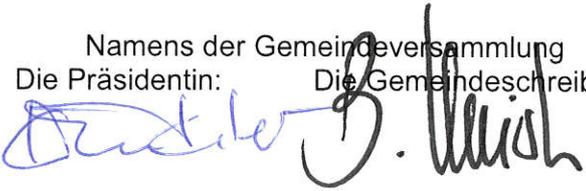
Inkrafttreten

Art. 33¹ Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1.1.2018 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung von Höchstetten am 28.05.2018

Namens der Gemeindeversammlung
Die Präsidentin: Die Gemeindeschreiberin: ai



Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 03. Mai 2018 bis zum 28. Mai 2018 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Höchstetten öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss publiziert worden.

Höchstetten, den 28.05.2018

Die Gemeindeschreiberin: ai



B. Kuch

Die Einwohnergemeinde Höchstetten
erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 28.05.2018 folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Gebührenart	<u>Art. 1</u> Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.																						
a) Grundgebühr	<u>Art. 2</u> ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden. ² Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt, erhoben und beträgt: <table><tr><td>pro Mehrpersonen-Haushalt</td><td>Fr. 90.- bis Fr. 150.-</td></tr><tr><td>pro Einzelhaushalt</td><td>Fr. 45.- bis Fr. 75.-</td></tr><tr><td>pro Kleingewerbe (Landwirtschaft)</td><td>Fr. 90.- bis Fr. 150.-</td></tr><tr><td>pro übriges Gewerbe</td><td>Fr. 90.- bis Fr. 150.-</td></tr></table>		pro Mehrpersonen-Haushalt	Fr. 90.- bis Fr. 150.-	pro Einzelhaushalt	Fr. 45.- bis Fr. 75.-	pro Kleingewerbe (Landwirtschaft)	Fr. 90.- bis Fr. 150.-	pro übriges Gewerbe	Fr. 90.- bis Fr. 150.-													
pro Mehrpersonen-Haushalt	Fr. 90.- bis Fr. 150.-																						
pro Einzelhaushalt	Fr. 45.- bis Fr. 75.-																						
pro Kleingewerbe (Landwirtschaft)	Fr. 90.- bis Fr. 150.-																						
pro übriges Gewerbe	Fr. 90.- bis Fr. 150.-																						
b) Sack- und Containergebühr																							
Bemessungsgrundlagen	<u>Art. 3</u> ¹ Die Sackgebühr wird durch die KEBAG pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen. ² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG beschlossen. ³ Container sind mit gebührenpflichtigen Säcken, mit Gebührenmarken versehenen Gebinden oder mit einer Containermarke zu beschicken.																						
c) Markengebühr	<u>Art. 4</u> ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit, der Grösse entsprechenden, Gebührenmarken zu versehen. ² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der KEBAG beschlossen.																						
d) Grüngutabfuhr	<table><tr><td>140l Container</td><td>Einzelmarke</td><td>Fr. 6.- bis Fr. 16.-</td></tr><tr><td></td><td>Jahresmarke</td><td>Fr. 100.- bis Fr. 200.-</td></tr><tr><td>240l Container</td><td>Einzelmarke</td><td>Fr. 10.- bis Fr. 20.-</td></tr><tr><td></td><td>Jahresmarke</td><td>Fr. 150.- bis Fr. 250.-</td></tr><tr><td>770l Container</td><td>Einzelmarke</td><td>Fr. 30.- bis Fr. 40.-</td></tr><tr><td></td><td>Jahresmarke</td><td>Fr. 450.- bis Fr. 550.-</td></tr><tr><td colspan="2">Strauch- und Baumschnitt gebündelt</td><td>Fr. 4.- bis Fr. 10.-</td></tr></table>	140l Container	Einzelmarke	Fr. 6.- bis Fr. 16.-		Jahresmarke	Fr. 100.- bis Fr. 200.-	240l Container	Einzelmarke	Fr. 10.- bis Fr. 20.-		Jahresmarke	Fr. 150.- bis Fr. 250.-	770l Container	Einzelmarke	Fr. 30.- bis Fr. 40.-		Jahresmarke	Fr. 450.- bis Fr. 550.-	Strauch- und Baumschnitt gebündelt		Fr. 4.- bis Fr. 10.-	
140l Container	Einzelmarke	Fr. 6.- bis Fr. 16.-																					
	Jahresmarke	Fr. 100.- bis Fr. 200.-																					
240l Container	Einzelmarke	Fr. 10.- bis Fr. 20.-																					
	Jahresmarke	Fr. 150.- bis Fr. 250.-																					
770l Container	Einzelmarke	Fr. 30.- bis Fr. 40.-																					
	Jahresmarke	Fr. 450.- bis Fr. 550.-																					
Strauch- und Baumschnitt gebündelt		Fr. 4.- bis Fr. 10.-																					

II. Kleingewerbe

Definition Art. 5 Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

Bemessungsgrundlagen Art. 6¹ Das Kleingewerbe wird gleich wie ein Mehrpersonen-Haushalt behandelt.

III. übriges Gewerbe

Direktlieferung Art. 7 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbebehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze Art. 8 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).

Vereinbarung Art. 9¹ Die Gemeinde schliesst, mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung ab. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containermarken,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containermarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr Art. 10¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Container welche eine Containermarke befestigt haben.

Sammelstellen und
-aktionen

Art. 11 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 12 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt 100 Franken.

² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 13 ¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack-, Marken- und Containermarkengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 14 ¹ Dieser Tarif tritt rückwirkend auf den 01.01.2018 in Kraft.

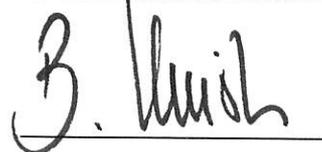
Höchstetten, am 28.05.2018

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin:



Die Gemeindeschreiberin: ai



Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif vom 03. Mai 2018 bis zum 28. Mai 2018 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Höchstetten öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Höchstetten, den 24. Juli 2018

Die Gemeindeschreiberin: ai.

B. Huisch

Inhaltsverzeichnis

Abfallreglement

	Seite
I. Allgemeines	1
Aufgaben der Gemeinde	1
Fachstelle	1
Information	1
Verbote	2
II. Entsorgung	2
1. Siedlungsabfälle	2
Begriff	2
Benützungspflicht	2
Separatsammlung	2
Kompostierung	3
Sammlung des Hauskehrichts	3
Sperrgut	3
2. Bauabfälle	4
3. ausgediente Sachen	4
4. Tierkörper	4
5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben	4
6. Sonderabfälle	4
Begriff	4
Pflichten der Besitzer	4
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	5
Benzin-/Ölabscheider	5
III. Weitere Bestimmungen	5
öffentliche Abfallbehälter	5
Übertragung von Aufgaben	5
IV. Finanzierung	5
Finanzierung der Abfallentsorgung	5
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	6
Gebührentarif	6
V. Schlussbestimmungen	6
Vollzug	6
Rechtspflege	6
Widerhandlungen	6
Ausführungsbestimmungen	6
Inkrafttreten	6
Gebührentarif für Gemeinden mit regionalen Kehrichtsäcken und -marken	8
Grüngutabfuhr	8